

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

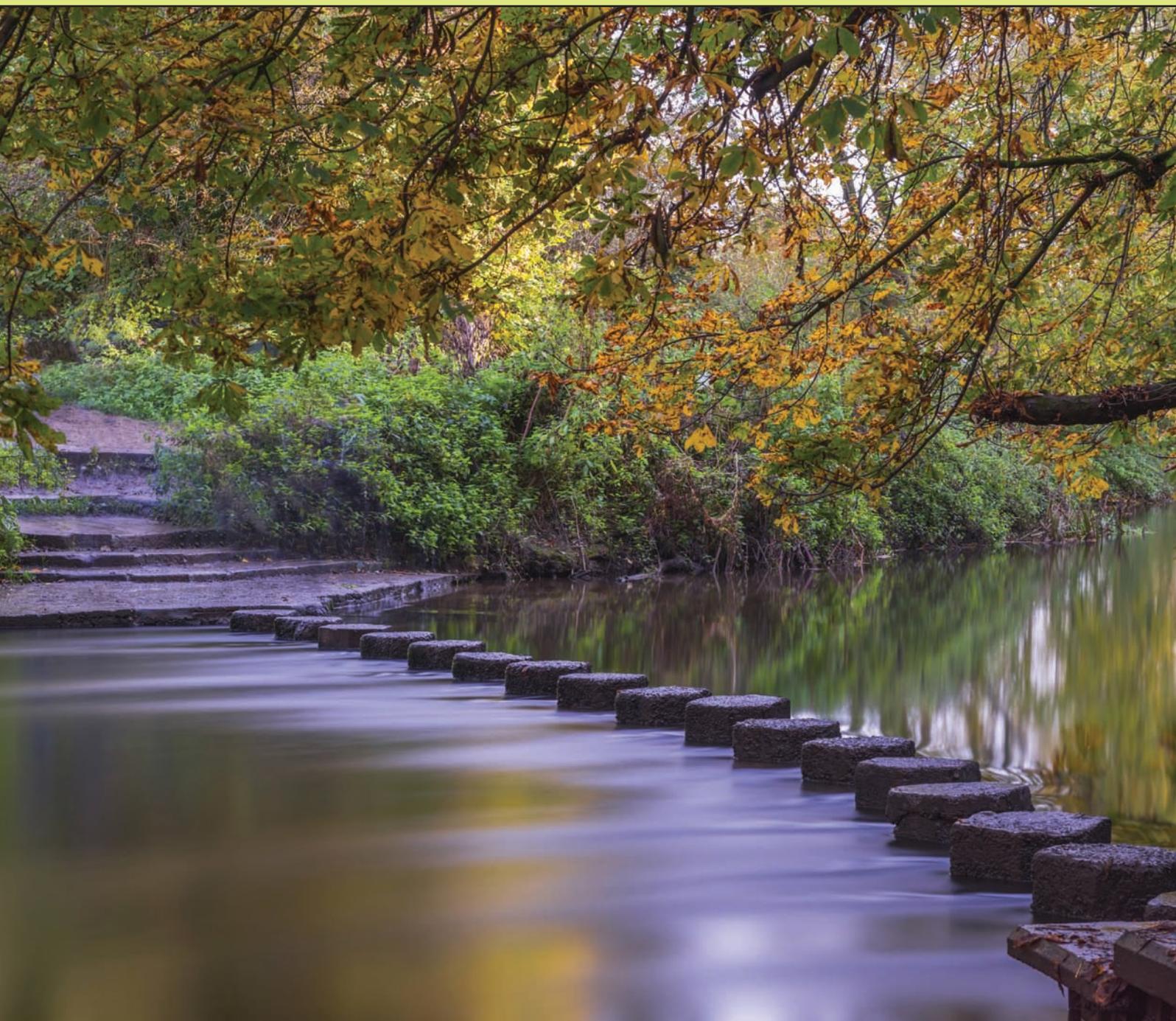
Ausgabe:  
November  
2021

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2021



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Kann ein Arbeitgeber von einer Wettbewerbsklausel zurücktreten?
- 

#### → Steuern aktuell

- Außenordentliche Erhöhung des durchschnittliche Benzinpreises
- Rödl & Partner war in einem weiteren Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht erfolgreich
- Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen von Strom und Gas
- Steueroasen und Offshore-Gesellschaften
- Globale Mindestbesteuerung verabschiedet
- Änderung der Meldepflicht beim Intrahandel ab dem 1. Januar 2022
- Bemessungsgrenze für die Anwendung des progressiven Steuersatzes in 2022
- Neue Verwaltungsgrundsätze für Verrechnungspreise in Deutschland



→ Recht aktuell

## Kann ein Arbeitgeber von einer Wettbewerbsklausel zurücktreten?

Zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer kann ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden, das den Arbeitnehmer daran hindert, nach seinem (künftigen) Ausscheiden beim aktuellen Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum eine konkurrierende Erwerbstätigkeit auszuüben. Die gesetzliche Regelung wirft viele Fragen auf. Eine davon, nämlich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Arbeitgeber von einer vereinbarten Wettbewerbsklausel zurücktreten kann, wird durch ein kürzlich ergangenes Urteil des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik beantwortet.

von Václav Vlk  
Rödl & Partner Prag

Exkurs – Was bedeutet eine Wettbewerbsklausel im Arbeitsrecht?

Wird eine Wettbewerbsklausel vereinbart, darf der Arbeitnehmer während eines bestimmten Zeitraums nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, jedoch nicht länger als ein Jahr, keine Erwerbstätigkeit ausüben, die mit dem Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers identisch ist oder zu diesem in Konkurrenz steht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für jeden Monat der Einhaltung des Wettbewerbsverbots eine finanzielle Entschädigung in Höhe von mindestens der Hälfte des durchschnittlichen Monatsverdienstes zu zahlen. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Einhaltung des Wettbewerbsverbots kann durch eine Vertragsstrafe abgesichert werden.

Rücktritt von einer Wettbewerbsklausel  
– bisherige Rechtsprechung

„Ein Arbeitgeber kann nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses von einer Wettbewerbsklausel zurücktreten“ (§ 314 Abs. 4 Arbeitsgesetzbuch der

Tschechischen Republik). Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hat in den letzten Jahren wiederholt entschieden, dass ein Arbeitgeber von einer Wettbewerbsklausel nur aus einem im Gesetz oder in einer Vereinbarung der Parteien festgelegten Grund zurücktreten kann, und dies auch nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2020 kam das Oberste Gericht sogar zu dem Schluss, dass eine Regelung ungültig ist, die den Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses berechtigt, von einem Wettbewerbsverbot zurückzutreten, wenn er nach freiem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsverbots angesichts des Wertes der Informationen, der Erkenntnisse und der Kenntnisse der Arbeitsprozesse und technologischen Verfahren, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber oder anderweitig erworben hat, unangemessen und/oder nicht zweckdienlich wäre.

Standpunkt des Verfassungsgerichts zum Rücktritt von einer Wettbewerbsklausel

ie letztgenannte Entscheidung des Obersten Gerichts focht der Arbeitgeber mit einer Verfassungsbeschwerde an. Das Verfassungsgericht entschied

am 21. Mai 2021 unter Aktenzeichen II. ÚS 1889/19, der Verfassungsbeschwerde stattzugeben und den Fall zur erneuten Verhandlung an die allgemeinen Gerichte zurückzuweisen. Mit dieser Entscheidung hat das Verfassungsgericht die bisherige Rechtsprechung erheblich geändert.

Ein pauschales Verbot vertraglicher Regelungen, die es dem Arbeitgeber ausdrücklich gestatten, sich während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers von einer Wettbewerbsklausel ohne Angabe eines Grundes zu lösen, welches nur durch gerichtliche Entscheidungen und nicht durch das Gesetz verankert wird, stellt nach Auffassung des Verfassungsgerichts eine verfassungsrechtlich unzulässige richterliche Rechtsfortbildung dar und verstößt gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, den Grundsatz der Willens- und Vertragsfreiheit des Einzelnen sowie die Grundrechte des Arbeitgebers. Das Recht des Arbeitgebers, von einer Wettbewerbsklausel auch ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, wenn diese Möglichkeit von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitnehmer als typischerweise schwächere Partei im Arbeitsverhältnis nicht vor möglicher Willkür oder Missbrauch dieses Rechts durch den Arbeitgeber geschützt werden sollte. Die Gerichte müssen also in jedem Einzelfall prüfen, ob der Rücktritt von einer Wettbewerbsklausel eine Willkür oder einen Rechtsmissbrauch des Arbeitgebers darstellt, dürfen aber nicht ohne Weiteres von einer solchen Willkür oder einem solchen Missbrauch ausgehen.

Das Gericht hat dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- den Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber von der Wettbewerbsklausel zurückgetreten ist;
- wenn der Arbeitgeber kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Wettbewerbsklausel zurückgetreten ist, gilt es zu prüfen, warum er dies nicht schon früher hätten tun können;
- wenn der Arbeitgeber von der Wettbewerbsklausel ohne Angabe von Gründen zurückgetreten ist, den Grund, aus dem der Arbeitgeber die Verpflichtung der Parteien aus der Wettbewerbsklausel für unerwünscht, unangemessen, unhaltbar oder ungerecht erachtete;
- Tatsachen, die darauf hindeuten, dass der Arbeitnehmer seine künftige Beschäftigung oder seine

künftige berufliche Laufbahn gerade aufgrund der Verpflichtung aus der Wettbewerbsklausel gewählt hat (z.B. weil er einen Beruf gefunden hat, der den Anforderungen des Wettbewerbsverbots entspricht, oder er hingegen ein Arbeitsplatzangebot abgelehnt hat, da es diesen Anforderungen nicht entsprach);

- Tatsachen, die darauf hindeuten, dass der Arbeitgeber willkürlich handelte oder er sein Recht, von der Wettbewerbsklausel zurückzutreten, missbraucht hat (weil er sich z.B. von der Verpflichtung befreien wollte, dem Arbeitnehmer eine finanzielle Entschädigung zu einem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem er wusste oder hätte wissen können und müssen, dass der Arbeitnehmer seine künftige Beschäftigung oder Laufbahn gerade aufgrund seiner Verpflichtung aus der Wettbewerbsklausel gewählt hat).

Das Verfassungsgericht stellte sich damit auf die Seite der Arbeitgeber, als es ihnen gestattete, die Möglichkeit eines Rücktritts von der Wettbewerbsklausel auch ohne Angabe von Gründen zu vereinbaren. Gleichzeitig wurde damit jedoch auch eine gewisse Unsicherheit geschaffen. Der Arbeitgeber kann nie sicher sein, zu welchem Ergebnis das Gericht in einem möglichen Streit nach Bewertung der oben genannten Kriterien kommen wird. Daher werden Streitigkeiten, die sich (nicht nur) aus Wettbewerbsklauseln ergeben, auch in Zukunft nicht von der Tagesordnung tschechischer Gerichte verschwinden.

Ein Arbeitgeber kann von einer mit einem Arbeitnehmer eingegangenen Wettbewerbsklausel zurücktreten, aber ...

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[vaclav.vlk@roedl.com](mailto:vaclav.vlk@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Außenordentliche Erhöhung des durchschnittliche Benzinpreises

Am 18. Oktober 2021 wurde eine Änderung der Reisekostenerstattungsverordnung veröffentlicht, durch die durchschnittliche Kraftstoffpreise, die der Reisekostenerstattung im Jahr 2021 zu Grunde liegen, geändert wurden.

Durchschnittliche Kraftstoffpreise werden vor allem dann verwendet, wenn private PKW von Arbeitnehmern für Dienstfahrten genutzt werden. Bis zum 18. Oktober 2021 betrug der durchschnittliche Kraftstoffpreis für 95-Oktan-Benzin CZK 27,80/l. Seit dem 19. Oktober 2021 gilt bei Superbenzin ein höherer durchschnittlicher Kraftstoffpreis i.H.v.

CZK 33,80/l. Alle anderen durchschnittlichen Kraftstoffpreise, d.h. auch Dieselpreise, bleiben bis Ende 2021 unverändert – vgl. die Verordnung Nr. 589/2020 Gbl.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Rödl & Partner war in einem weiteren Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht erfolgreich

Rödl & Partner vertrat erfolgreich einen großen Medienkonzern in einem Ermittlungs- und anschließenden Gerichtsverfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht in einem Streit über die Verzinsung von Steueransprüchen für rechtswidrige Verwaltungsakte des Finanzamtes.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

In diesem Streitfall wurde bei Abgabe von Steuererklärungen, die laufend für mehrere Veranlagungszeiträume abgegeben wurden, der Investitionsabzugsbetrag (die Steuerermäßigung) nicht abgezogen. Vom Finanzamt wurden nach abgegebenen Steuererklärungen konkludent Steuerbescheide erlassen, gegen die ein Einspruch eingelegt wurde. Bei Einlegung des Einspruches wurde der Investitionsabzugsbetrag abgezogen. Das Finanzamt hat dem Einspruch erst in einem anschließenden Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht stattgegeben.

Anschließend forderten wir die Verzinsung der Steueransprüche des Mandanten wegen rechtswidriger Verwaltungsakte des Finanzamtes an. Mit dieser Verzinsung sollte ein Ausgleich ge-

schaffen werden, da das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag abgewiesen hat, wodurch der Mandant mehrere Jahre lang über die zu erstattende Körperschaftsteuer nicht verfügen konnte.

Das Finanzamt hat die Verzinsung der Steueransprüche des Mandanten mit der Begründung abgewiesen, dass die Körperschaftsteuer nach Steuererklärungen festgesetzt wurde, die direkt vom Mandanten (seinem Vertreter) erstellt und abgegeben wurden, wobei das Finanzamt nicht verpflichtet ist, zu beurteilen und zu prüfen, ob das zu versteuernde Einkommen oder die Körperschaftsteuer selbst bei Erstellung von Steuererklärungen richtig ermittelt wird. Das Finanzamt hat betont, dass die Steuerfestsetzung kraft Gesetzes und nicht durch seine rechtswidrigen Verwaltungsakte erfolgt ist. Eine der Voraussetzungen für die Verzinsung der Steueransprüche von Steuerpflichtigen durch rechtswidrige Verwaltungsakte

des Finanzamtes, die dann vorliegt, wenn Steuerzahlungen nach einer rechtswidrigen Entscheidung des Finanzamtes erfolgen, war nach Ansicht des Finanzamtes nicht erfüllt. Die Tatsache, dass die überzahlte Körperschaftsteuer dem Mandanten erst nach Einlegung eines Einspruchs bzw. in einem Gerichtsverfahren erstattet wurde, sollte nach Auffassung des Finanzamtes keinen Einfluss auf die (Nicht-)Gewährung von Zinsen wegen rechtswidriger Verwaltungsakte haben.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat unserer Kassationsklage stattgegeben. Es stellte fest, dass Steueransprüche von Steuerpflichtigen, die durch gesetzwidrige Entscheidungen oder rechtswidrige Verwaltungsakte Steuerbeträge bezahlt haben, die sie ohne gesetzwidrige Entscheidungen oder rechtswidrige Verwaltungsakte nicht hätten zahlen müssen, zu verzinsen sind. Würde die Körperschaftsteuer nach Einlegung des Einspruches richtig festgesetzt, hätte der Mandant über die überzahlte Steuer verfügen können. Da dies nicht der Fall war, hat der Mandant Anspruch auf einen

Ausgleich durch Zinsen. Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass der Mandant in einem Veranlagungs- und auch einem Einspruchsverfahren, die untrennbar verbunden sind, eine höhere als gesetzliche Steuer bezahlt hat. Dadurch war auch die zweite (umstrittene) Voraussetzung für die Gewährung von Zinsen für rechtswidrige Verwaltungsakte des Finanzamtes erfüllt.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen von Strom und Gas

Im Finanzanzeiger Nr. 34/2021 vom 20. Oktober wurde die Entscheidung der Finanzverwaltung über umsatzsteuerfreie Lieferungen von Strom und Gas bei der Einfuhr, beim innergemeinschaftlichen Erwerb und bei inländischen Lieferungen vom 01. November bis zum 31. Dezember 2021 veröffentlicht. Die Umsatzsteuerbefreiung betrifft Lieferungen von Strom und Gas zum Lieferzeitpunkt – zum Ablesen des Stromzählers in den jeweiligen Monaten, und Vorauszahlungen auf den Strom- und Gasverbrauch in diesen Monaten.

Da von der Umsatzsteuer Lieferungen von Strom und Gas an alle Abnehmer, zu denen auch Unternehmer gehören, befreit sind, sind Strom- und Gaslieferungen an Strom- und Gasversorger, jedoch auch an Vermieter, steuerfrei.

Rechnungen sollten keine Umsatzsteuer enthalten. Werden die Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt, sind die Abnehmer nach Auskünften der Generalfinanzdirektion

nicht berechtigt, die Vorsteuer abzuziehen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Finanzministerium einen Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes erstellt hat, nach dem die Lieferungen von Strom und Gas auch im Jahr 2022 umsatzsteuerfrei ausgeführt werden sollen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Steueroasen und Offshore-Gesellschaften

Das Thema Transaktionen, die über so genannte Offshore-Gesellschaften mit Sitz in Steueroasen abgewickelt werden, resoniert in der letzten Zeit in der breiten Öffentlichkeit. Was genau sind Offshore-Gesellschaften, wozu dienen sie und wo sollte man nach Steueroasen suchen? Wir versuchen, diese und andere hiermit zusammenhängende Fragen im folgenden Artikel zu beantworten.

von Robert Němeček, Filip Straka  
Rödl & Partner Prag

Der Begriff Offshore-Gesellschaft kann für fast jedes Unternehmen verwendet werden, das seinen offiziellen Sitz in einem Land mit günstigen steuerlichen Regelungen hat, meist in einem exotischen Land, das dann auch als Steueroase bezeichnet wird. Durch dieses Instrument können erhebliche Steuereinsparungen erzielt werden, da in den meisten dieser Länder die Gesamtbesteuerung deutlich niedriger ist als beispielsweise in der Tschechischen Republik. Es gibt natürlich mehrere Gründe für die Gründung einer Offshore-Gesellschaft, aber einer der häufigsten ist zweifelsohne das Bestreben, Steuern zu vermeiden. Der Hauptvorteil von Offshore-Destinationen liegt in den erheblichen administrativen Erleichterungen und vor allem in der lokalen Gesetzgebung, nach der Unternehmen oft überhaupt keine Unternehmenssteuern bezahlen oder mit einem niedrigen, festen Betrag veranlagt werden, unabhängig von den erzielten Gewinnen. In der Praxis kann man sich diese Situation als eine gezielte Verlagerung von Gewinnen z. B. einer in der Tschechischen Republik aktiven Gesellschaft durch eine weitverzweigte Eigentümerstruktur in eine Offshore-Gesellschaft vorstellen, wo Gewinne nach der lokalen Gesetzgebung niedrig (oder gar nicht) besteuert werden. In einigen Ländern ist es sogar möglich, die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen und damit die Buchführung selbst zu umgehen.

Offshore-Gesellschaften sind nicht nur ein wirklich wirksames Instrument zur Steueroptimierung, sondern werden auch in großem Umfang dazu genutzt, eine Art Informationsnebel rund um Eigentümerstrukturen zu schaffen. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, inwieweit es sich noch um ein Optimierungsinstrument handelt und wann von einer gezielten Umgehung von Gesetzen gesprochen werden muss. Die Gründung einer Offshore-Gesellschaft ist an sich keine illegale Tätigkeit; viele Unternehmer nutzen diese Möglichkeit für legitime Zwecke, sei es aus verschiedenen präventiven Gründen oder zum Schutz der Privatsphäre. Wenn dieser Weg jedoch in erster Linie zu einem illegalen Zweck beschritten wird, typischerweise zur Verschleierung der wahren Eigentumsverhältnisse, zur Umgehung von Gesetzen mit dem Ziel, Steuern zu vermeiden oder sogar Geld zu waschen, kann zweifelsohne von einem gezielten Kalkül gesprochen werden, das von den Steuerbehörden als aggressive Steuerplanung gewertet werden kann, die den Rahmen der Legalität überschreitet.

Länder, die günstige Bedingungen für anonymen Besitz bieten und deren Gesetzgebung eine Steuervermeidung erleichtert, werden als Steueroasen bezeichnet.

Die Europäische Union kämpft seit langem gegen eine solche illegale, aber gezielte Inanspruchnahme der Vorteile von Steueroasen. Zweimal jährlich veröffentlicht die EU eine Liste mit den so genannten nicht kooperativen Steuer-

gebieten, die ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und illegale Steuervermeidung oder -umgehung sein soll.

Diese Liste, die erstmals im Dezember 2017 vom Rat der Europäischen Union erstellt wurde und über die wir bereits in unseren früheren Newslettern berichtet haben, umfasst nach einer Überarbeitung durch die Europäische Union zum 12. Oktober 2021 die folgenden Länder und Gebiete:

- Amerikanisch-Samoa
- Fidschi
- Guam
- Palau
- Panama
- Samoa
- Trinidad und Tobago
- die Amerikanischen Jungferninseln (U.S. Virgin Islands)
- Vanuatu

Transaktionen mit Personen, die in einem nicht kooperativen Steuergebiet ansässig sind, können für tschechische Rechtsträger eine Reihe von steuerlichen Auswirkungen haben, insbesondere die Verpflichtung, den höchsten Quellensteuersatz (d.h. 35 %) auf solche Einkünfte anzuwenden, die nach tschechischem Recht der Quellensteuer unterliegen.

Der Rat der Europäischen Union überprüft regelmäßig die Erfüllung von festgelegten Kriterien und Verpflichtungen, die sich aus Reformen im Rahmen internationaler Steuerstandards ergeben, und nimmt in diesem Zusammenhang eine Überprüfung und anschließende Aktualisierung der Liste der nicht kooperierenden Steuergebiete vor. Die aktuelle Liste, die nur Drittländer ausweist, die so genannte unfaire Steuerpraktiken unterstützen, wird seit 2020 zweimal jährlich aktualisiert, wobei die nächste Überarbeitung im Februar des kommenden Jahres erfolgen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Filip Straka  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 203  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Globale Mindestbesteuerung verabschiedet

Am 8. Oktober 2021 haben sich die Mitgliedsstaaten der OECD darauf geeinigt, dass ab dem Jahr 2023 sämtliche Gewinne, die internationale Konzerne weltweit erwirtschaften, mit der globalen Mindeststeuer von 15 Prozent versteuert werden.

Diese Reform der internationalen Besteuerung zielt nach der OECD darauf ab, die globale Steuerrechtsordnung zu stabilisieren und eine globale effektive Mindestbesteuerung einzuführen. Die Mindestbesteuerung gilt für Konzerne, deren Umsatz mehr als Mio. 750

EUR beträgt. Mit der Mindeststeuerung sollten die Mitgliedsstaaten der OECD zusätzliche jährliche Steuereinnahmen von 150 Milliarden US-Dollar erzielen. Die Einigung zur globalen effektiven Mindestbesteuerung ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Steuergerechtigkeit durch Verteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Mitgliedstaaten. Bislang verschoben große Konzerne jedes Jahr Gewinne von mehr als 125 Milliarden Dollar in Niedrigsteuerländer. Nunmehr sollten Gewinne in den Staaten besteuert werden, in denen die Kon-

zerne tätig sind. Dabei geht es darum, mit der Einführung eines Mindeststeuerniveaus den Steuerkuchen für alle Staaten größer zu machen.

140 Länder beteiligen sich an der Einigung. Nigeria, Kenia, Pakistan und Sri Lanka schlossen sich bisher nicht an. Das multilaterale Abkommen sollte im Jahre 2022 unterzeichnet werden und im Jahre 2023 in Kraft treten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Josef Krátký  
[josef.kratky@roedl.com](mailto:josef.kratky@roedl.com)

Ing. Dominika Havrdová  
[dominika.havrdova@roedl.com](mailto:dominika.havrdova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Änderung der Meldepflicht beim Intrahandel ab dem 1. Januar 2022

Durch die neue Verordnung Nr. 333/2021 Gbl. hat das Tschechische Statistische Amt die wichtigsten Änderungen für den Intrahandel veröffentlicht, die im nächsten Jahr von Auskunftspflichtigen zu beachten sind. Zu den bedeutendsten Änderungen gehören vereinfachte Intrastat-Meldungen und die Erweiterung von aktuellen meldepflichtigen Angaben bei Versendungen.

von Klára Sauerová, Lucie Kukrálová  
Rödl & Partner Prag

Einige Auskunftspflichtige können bei Erfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen vereinfachte Intrastat-Meldungen angeben.

Wie bereits angeführt, wurden meldepflichtige Vorgänge bei Versendungen erweitert. Von Auskunftspflichtigen sind neue Merkmale anzumelden: das Ursprungsland von versandten Waren und die Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer bzw. eine vergleichbare Steuernummer des Geschäftspartners. Die Meldepflicht für Eingänge ist unverändert geblieben.

Eine weitere wichtige Änderung stellt die Einführung von vereinfachten Intrastat-Meldungen dar. Vereinfachte Intrastat-Meldungen können von Auskunftspflichtigen einmal jährlich abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

– der Wert von eingegangenen oder versandten Waren beträgt im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr zwischen Mio. 12 CZK und Mio. 20 CZK (die Schwellenwerte gelten gesondert für jede Verkehrsrichtung);

– In einer Verkehrsrichtung dürfen weder im laufenden noch im vorangegangenen Jahr Warenbewegungen durchgeführt werden, bei denen die vereinfachte Meldepflicht ausgeschlossen ist (diese Waren sind im Schreiben des Tschechischen Statistischen Amtes aufgezählt).

Vereinfachte Intrastat-Meldungen werden gesondert für beide Verkehrsrichtungen innerhalb der Abgabefrist für die Januarmeldung abgegeben. Wird der Schwellenwert von Mio. 20 CZK im Laufe des Jahres überschritten oder werden Eingänge oder Versendungen durchgeführt, welche die vereinfachte Meldepflicht ausschließen, beginnt die monatliche Meldepflicht im Kalendermonat, in dem der Schwellenwert überschritten wurde (oder in dem Warenbewegungen durchgeführt wurden, welche die vereinfachte Meldepflicht ausschließen). Monatliche Intrastat-Meldungen müssen anschließend im ganzen Folgejahr abgegeben werden. Vereinfachte Intrastat-Meldungen werden in diesem Fall nur für Monate abgegeben, in denen die Schwellenwerte nicht überschritten werden (bzw. in denen ausschließlich Warenbewegungen erfolgen, die eine vereinfachte Meldepflicht nicht ausschließen).

Wir weisen darauf hin, dass auch einige Merkmale, welche die Arten von Warenbewegun-

gen bezeichnen, geändert werden. Hierzu wurde durch das Tschechische Statistische Amt eine Tabelle veröffentlicht, in der die alten und die neuen Merkmale übersichtlich dargestellt sind.

Des Weiteren wird bei Kleinsendungen die Wertgrenze von EUR 200 auf EUR 400 erhöht. Zusätzliche Maßeinheiten werden nunmehr mathematisch auf ganze Zahlen gerundet, falls ihr Wert größer als 1 ist.

Weitere Änderungen treten beim Ausweis von vollen Gutschriften in Intrastat-Meldungen ein. Aktuell werden volle Gutschriften in Intrastat-Meldungen kaum ausgewiesen. Nach den Neuregelungen ist es für ihren Ausweis maßgebend, ob die Warenbewegung tatsächlich erfolgt ist oder nur nach einer Reklamation das Entgelt zurückgezahlt wird. Erfolgt eine Rückzahlung ohne Warenbewegung, muss das ursprüngliche Entgelt in der Intrastat-Meldung berichtigt werden. Erfolgt jedoch neben der Rückzahlung auch eine Warenrückgabe, ist keine Berichtigung erforderlich. Die Warenrückgabe wird in der anderen Verkehrsrichtung ausgewiesen.

Alle ab 01. Januar 2022 wirksamen Änderungen werden im Handbuch „Intrastat für das

Jahr 2022“ zusammengefasst und sind derzeit auf der Webseite des Tschechischen Statistischen Amts [Link](#) übersichtlich dargestellt.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



Bc. Lucie Kukrálová  
Tax Consultant  
T +420 236 163 208  
[lucie.kukralova@roedl.com](mailto:lucie.kukralova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Bemessungsgrenze für die Anwendung des progressiven Steuersatzes in 2022

Durch eine neue Verordnung wurden Angaben veröffentlicht, nach denen u.a. das einkommensteuerlich relevante Durchschnittsgehalt ermittelt wird.

Das Durchschnittsgehalt beeinflusst die Bemessungsgrenze, nach deren Überschreitung die Einkünfte dem progressiven Steuersatz unterliegen. Einkünfte, die 1 867 728,00 CZK übersteigen, unterliegen im Jahr 2022 dem Steuersatz von 23 Prozent. Im Jahr 2021 betrug diese Bemessungsgrenze 1.701.168,00 CZK, im Jahr 2020 dann 1.672.080,00 CZK. Der Anstieg

zwischen den Jahren 2021 und 2022 ist erheblich und spiegelt die aktuelle Entwicklung von Löhnen und Gehältern wider.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)





→ Steuern aktuell

## Neue Verwaltungsgrundsätze für Verrechnungspreise in Deutschland

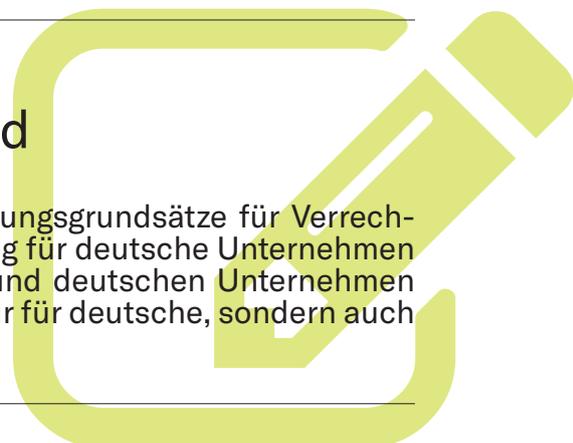
Die deutsche Finanzverwaltung hat im Juli neue Verwaltungsgrundsätze für Verrechnungspreise veröffentlicht, in denen auch deren Auslegung für deutsche Unternehmen geregelt ist. Da die Geschäfte zwischen tschechischen und deutschen Unternehmen intensiv sind, sind diese Verrechnungsgrundsätze nicht nur für deutsche, sondern auch für tschechische Steuerpflichtige von Bedeutung.

von Martin Koldinský, Petr Tomeš  
Rödl & Partner Prag

Wie die Bezeichnung des BMF-Schreibens „Verwaltungsgrundsätze“ besagt, sind diese Grundsätze für die Besteuerung von Einkünften bestimmt, die deutsche Unternehmen im Ausland erzielen. Ihr Ziel ist offensichtlich – Erhöhung von Steuereinnahmen durch eine Korrektur von ausländischen Einkünften nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Die Verwaltungsgrundsätze verstehen den Fremdvergleichsgrundsatz im Sinne des OECD-Musterabkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung. Wird dieser Grundsatz verletzt, kann eine Korrektur von Einkünften deutscher Unternehmen erfolgen. Da nach den Verwaltungsgrundsätzen für die Prüfung von Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen und verbundenen Unternehmen nicht nur die Verrechnungspreise, sondern die dem jeweiligen Geschäftsvorfall zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind, kann erwartet werden, dass neben den Verträgen auch das Verhalten von verbundenen Unternehmen einer detaillierten Prüfung unterzogen wird. Für tschechische Gesellschaften wird es wahrscheinlich bedeuten, dass Verträge und Local Files präzise zu erstellen sind. Da sich die Zusammenarbeit zwischen der tschechischen

und der deutschen Finanzverwaltung verbessert hat, können die bei einer Außenprüfung in Deutschland gewonnenen Informationen Unterlagen mit der tschechischen Finanzverwaltung ausgetauscht werden. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass in den letzten Jahren oft gemeinsame Außenprüfungen in beiden Staaten durchgeführt wurden bzw. durch die Finanzverwaltung des anderen Staates nach Ergebnissen einer Außenprüfung in einem Staat über ein Auskunftersuchen im anderen Staat entschieden wurde. Daher ist darauf zu achten, dass alle abgegebenen Nachweise und Aufklärungen konsistent sind. Auch tschechische Gesellschaften sind nunmehr daran interessiert, dass ihre deutschen Muttergesellschaften solche Nachweise erbringen, durch welche sie nicht benachteiligt werden. Selbstverständlich ist auch die Aussagekraft der von den tschechischen Unternehmen bei Außenprüfungen erbrachten Nachweise von großer Bedeutung. Es ist äußerst wichtig, dass den Finanzämtern in beiden Staaten einheitliche Auskünfte erteilt werden.

Die Verwaltungsgrundsätze definieren des Weiteren nahestehende Personen. Dieser Begriff wurde erweitert – nahestehende Personen liegen nicht nur bei einer Verflechtung durch beherrschenden Einfluss, sondern auch dann vor, wenn eigenes Interesse an der Erzielung der Einkünfte



eines anderen besteht. Dies bedeutet de facto, dass der Fremdvergleichsgrundsatz in Deutschland auch auf Geschäftsbeziehungen zwischen nicht nahestehenden Personen angewandt werden kann, die nicht marktüblich sind. Analog wird dieser Grundsatz durch das tschechische Einkommensteuergesetz geregelt – nahestehende Personen sind auch diejenigen, bei denen die Verflechtung künstlich erzielt wurde. Als nahestehende Personen gelten auch Betriebstätten deutscher Gründer in anderen Staaten.

Die Verrechnungspreise werden nach deutschen Verwaltungsgrundsätzen nach allen bekannten, allgemein angewandten Methoden ermittelt. Bei der Preisfestsetzung sind in Tschechien keine grundsätzlichen Änderungen zu erwarten. Es ist jedoch zu betonen, dass für die Ermittlung von Betriebsergebnissen für die Festsetzung einer marktüblichen Rentabilität auf Vergleichbarkeitsanalysen nach der OECD-Verrechnungspreisleitlinie verwiesen wird. Auch nach deutschen Verwaltungsgrundsätzen müssen alle wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Es ist zu prüfen, ob bei Ermittlung von Betriebsergebnissen auch auf den ersten Blick betriebsfremde Erträge und Aufwendungen wie Aufwands-, Ertragszinsen oder Kurzdifferenzen zu berücksichtigen sind. Auch bei Außenprüfungen durch tschechische Finanzbehörden wird nun unter Berücksichtigung der neuen deutschen Verwaltungsgrundsätze sicherlich immer öfter diskutiert, aus welchen Bestandteilen sich das Betriebsergebnis zusammensetzen soll.

Für tschechische Gesellschaften sind auch Vorschriften für verlustbringende Geschäftsaktivitäten von Konzernunternehmen wichtig. Die deutschen Verwaltungsgrundsätze verweisen auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinie und weisen explizit darauf hin, dass Verluste von Unternehmen von davon profitierenden Unternehmen auszugleichen sind (selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass diese Profite tatsächlich bestehen). Routineunternehmen, die ihre Risiken nur in geringem Umfang steuern können, da die in hohem Umfang durch die Unternehmensgruppe geleitet werden, sollten nachhaltige Gewinne erzielen. Nach Verwaltungsgrundsätzen sollen Routineunternehmen keine länger andauernde Verlustperiode hinnehmen, ohne einen angemessenen Gesamtgewinn innerhalb von fünf Jahren zu erwarten. Es ist unsicher, ob die tschechische Finanzverwaltung diese Regel übernimmt.

Die Verwaltungsgrundsätze regeln des Weiteren Routinedienstleistungen mit geringer

Wertschöpfung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe. Sie verweisen auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinie und erläutern an Beispielen die durch diese Leitlinie definierten Routinedienstleistungen. Nach Verwaltungsgrundsätzen sind Entgelte grundsätzlich nach der Kostenaufschlagsmethode zu ermitteln. Ein Kostenaufschlag von fünf Prozent wird als fremdüblich angesehen.

Da immaterielle Werte ein aktuelles Thema sind, erläutern die Verwaltungsgrundsätze auch Übertragung oder Überlassung von immateriellen Werten zwischen nahestehenden Personen. Für die Zuordnung von Erträgen aus immateriellen Werten nach übernommenen Funktionen und Risiken wird empfohlen, DEMPE-Funktionen zu prüfen. Des Weiteren ist zu beurteilen, welche Gesellschaften über die erforderlichen Mittel verfügen, wobei u.a. zu prüfen ist, ob konzerninterne Darlehen wirtschaftlich begründet sind.

Da der Liefer- und Leistungsaustausch zwischen deutschen und tschechischen Gesellschaften umfangreich ist, sollten die Bedeutung der neuen deutschen Verwaltungsgrundsätze und deren Auswirkungen auf tschechische Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit deutschen Geschäftspartnern haben, nicht unterschätzt werden. Unsere TP-Spezialisten sind gerne bereit, Sie bei der Prüfung der Auswirkungen der Verwaltungsgrundsätze auf Ihre Geschäftstätigkeit zu unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Ing. Martin Koldinský  
soudní znalec  
(Sachverständiger CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 243  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)



[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
NOVEMBER 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.